	Stadt Eschwe		Vorlagen-Nummer		1	
		port und Kultur	328/11			
Sitz	zungs	vorlage	0401			
			Datum: 10.11.2011			
		Beratungsfolge	Sitzungsdatum	ТОР		
1. Kenntı	nisgabe	Schulausschuss	öffentlich	29.11.2011		

Umwandlung der Kath. Grundschule Bohl in eine Gemeinschaftsgrundschule; hier: Sachstand zum Einleitungsverfahren

Der Sachverhalt der Verwaltungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

4.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt gesehen vorgeprüft Unterschriften					
1	2	3	4		
☐ zugestimmt	☐ zugestimmt	□ zugestimmt	☐ zugestimmt		
☐ zur Kenntnis genommen	☐ zur Kenntnis genommen	☐ zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen		
☐ abgelehnt	☐ abgelehnt	☐ abgelehnt	abgelehnt		
□ zurückgestellt	□ zurückgestellt	☐ zurückgestellt	☐ zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis		
einstimmig	☐ einstimmig	einstimmig	einstimmig		
□ja	□ja	□ja	∏ja		
nein	nein	☐ nein	☐ nein		
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung		

Sachverhalt:

In Eschweiler bestehen 11 Grundschulen, davon 9 kath., eine evangelische Grundschulen und eine Gemeinschaftsgrundschule. Diese große Überzahl an Bekenntnisschulen ist landesweit außergewöhnlich. Landesweit gibt es in NRW (Stand: 2010) 2.063 Gemeinschaftsgrundschulen, 982 kath. und 82 evangelische Grundschulen. Bekenntnisschulen gibt es außer in NRW nur noch in Niedersachsen nach jüngster Aussage des Schulministeriums; ansonsten gibt es im Bundesgebiet vorwiegend Gemeinschaftsgrundschulen.

In der Kath. Grundschule Bohl laufen nun aktuell Bestrebungen, die Schule in eine Gemeinschaftsgrundschule umzuwandeln.

Die maßgeblichen Hintergründe dieser Bestrebungen sind zum einen die vom Schulleiter der KGS Bohl in allen Schulpflegschafts- und Klassenpflegschaftssitzungen zu Beginn des laufenden Schuljahres vorgetragene Sorge, dass bei einer evt. Wiedereinführung der Schuleinzugsbereiche ein Schülerschwund für die Schule zu erwarten sei und zum anderen die Sorge, dass die Sicherstellung der Neubesetzung der Schulleitungsstelle erheblich erschwert oder eingeschränkt sei, wenn sich nur kath. Bewerberinnen und Bewerber bei Ausscheiden des derzeitigen Schulleiters auf die Leitungsstelle bewerben dürfen. Bei kath. Schulen besteht die Vorgabe, dass die Leitung ebenfalls diesem Bekenntnis angehören muss. Der derzeitige Schulleiter hat zu Beginn des nächsten Jahres die Dienstaltersgrenze von 65 Jahren erreicht und könnte somit pensioniert werden, wenngleich Überlegungen bestehen, freiwillig die Dienstzeit zu verlängern.

Als weitergehende Gründe wurde vorgebracht, dass die Schulart der Bekenntnisschulen der multikulturellen Schülerschaft nicht mehr gerecht werde. Von den 181 Schülern ist allerdings der überwiegende Teil von 127 Schülern kath. Glaubens und 54 nicht katholisch.

Vor diesem Hintergrund haben sich bisher 56 Eltern der rd. 180 in Bohl beschulten Grundschüler veranlasst gesehen, einen Antrag bei der Stadt Eschweiler auf Einleitung des Verfahrens zur Umwandlung der KGS Bohl in eine Gemeinschaftsgrundschule zu beantragen.

Rechtliche Darstellung:

Gemäß § 26 Schulgesetz NRW (SchulG) sind Grundschulen Gemeinschaftsgrundschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen.

In **Gemeinschaftsschulen** werden die SchülerInnen auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und anderen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

In **Bekenntnisschulen** werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

In Gemeinden mit verschiedenen Schularten können Eltern die Schulart zu Beginn jedes Schuljahres wählen. In Schulen aller Schularten soll bei der Lehrereinstellung auf die Konfession der Schüler Rücksicht genommen werden. Lehrer an Bekenntnisschulen müssen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein, an diesen Schulen zu unterrichten. An einer Bekenntnisschule mit mehr als 12 Schülern einer konfessionellen Minderheit ist ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen, der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet.

Gemäß § 27 sind bestehende Grundschulen in eine andere Schulart umzuwandeln, wenn die Eltern eines Fünftels der SchülerInnen der Schule dies beantragen und wenn sich anschließend die Eltern von zwei Dritteln der SchülerInnen in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt die Bestimmungsverfahrensverordnung (BestVerfVO).

Zurzeit läuft für die KGS Bohl das Einleitungsverfahren. Bis zum 10.11.2011 lagen 56 Anträge vor, so dass die Mindestanforderung von einem Fünftel überschritten ist. Allerdings sind gem. BestVerfVO antragsberechtigt die Eltern, deren Kinder am Stichtag 10. Januar des jeweiligen Schuljahres die Grundschule besuchen. Vor diesem Hintergrund kann die Antragsberechtigung erst nach Ablauf des Stichtages überprüft werden und das Einleitungsverfahren abgeschlossen werden. Ablauf der Antragsfrist ist der 1. Februar des jeweiligen Schuljahres. Sind für die Umwandlung der Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die mindestens 20 % der Schülerinnen vertreten, deren Eltern eine Umwandlung erreichen können, so ist nach § 7 Abs. 3 BestVerfVO zu verfahren, wonach das Ergebnis des Verfahrens zunächst festzustellen ist. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch die untere Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung muss Angaben enthalten über

- a) die Zahl der Kinder, für die ordnungsgemäße Anträge gestellt sind,
- b) die beantragte Schulart.

Auf die Erteilung des Religionsunterrichts hätte die Umwandlung keinen Einfluss. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen und wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehrern und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt, wenn an der Schule mindestens 12 Kinder dem entsprechenden Bekenntnis angehören.

Fazit:

Nach derzeitigem Sachstand ist davon auszugehen, dass im Februar das Abstimmungsverfahren seitens der Verwaltung zu veranlassen sein wird.

Gemäß § 8 BestVerfVO ist den Abstimmungsberechtigten in der Bekanntmachung mitzuteilen, dass sie über den Antrag abstimmen können. Das Abstimmungsverfahren ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit der Bekanntmachung durchzuführen. Sie erfolgt innerhalb eines öffentlichen Gebäudes, das an 3 Werktagen offen zu halten ist. Für jedes Kind darf nur ein Stimmzettel nach vorgegebenem Muster abgegeben werden. Die Wahl ist geheim. Nach Abschluss der Abstimmung sind die Stimmzettel von mindestens zwei im Dienst der Behörde stehenden Personen gemeinsam auszuzählen. Das Ergebnis der Auszählung ist durch eine Entscheidung festzustellen. Die Entscheidung bedarf bei Anträgen auf Umwandlung einer Schule der Zustimmung durch die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung). Die Entscheidung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Für die Durchführung des Antragsverfahrens zur Umwandlung einer Schule ist gem. § 16 BestVerfVO von Amts wegen der Schulträger zuständig.

Haben für den Antrag auf Umwandlung einer Grundschule Eltern gestimmt, die mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen.

Gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 76 Nr. 1 SchulG NRW entscheidet die Schulkonferenz im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Mitwirkungsangelegenheiten nach § 76. Nach § 76 wirken Schule und Schulträger bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören u.a. die "Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule" nach § 76 Nr. 1. Unter Änderung ist nach § 81 Abs. 2 auch die Änderung der Schulart zu verstehen.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung den Entwurf dieser Verwaltungsvorlage der KGS Bohl zugeleitet mit der Bitte um Thematisierung in der Schulkonferenz, die in diesem Fall nur den Sachverhalt zur Kenntnis nehmen kann.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

- keine -